

## **NVBW - Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH**

### **Ausschreibung von Rahmenverträgen**

**für Beratungs- und Dienstleistungen zu den Projekten Mobilitätspass und ÖPNV-Bedienungsgarantie des Ministeriums für Verkehr Baden-Württemberg**

### **Bieterinformation Nr. 04 vom 30.09.2021**

**An die Vergabestelle sind folgende Fragen gerichtet worden. Die Antworten der Vergabestelle finden Sie direkt nach jeder Frage:**

#### **Frage:**

1. Wirtschaftsprüfungsgesellschaften sind gehalten, Ihre Haftung gegenüber dem Auftraggeber und Dritten angemessen zu begrenzen. Haftung und Versicherungsschutz müssen in einem angemessenen Verhältnis stehen. Die Regelungen in § 54a WPO sowie § 27 der Berufssatzung für Wirtschaftsprüfer tragen dem Rechnung. Ist die Aufnahme einer entsprechenden Regelung zur Haftungsbeschränkung in branchenüblicher Höhe gemäß unter Berufung auf § 54a WPO wie folgt möglich: "Die Haftung des Auftragnehmers für Schadenersatzansprüche jeder Art, mit Ausnahme von Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit für einen einzelnen fahrlässig verursachten Schadensfall ist auf 5 Mio. Euro begrenzt"?

#### **Antwort:**

Ja, die Haftung kann dementsprechend begrenzt werden

#### **Frage:**

2. Gehen wir Recht in der Annahme, dass unsere Arbeitsergebnisse ausschließlich im Namen des Auftraggebers, jedenfalls ohne Bezugnahme auf den Auftragnehmer verwendet werden sollen?

#### **Antwort:**

Der Auftragnehmer sollte als Autor benannt werden (dürfen).

**Frage:**

3. Für den Fall, dass die Arbeitsergebnisse unter Bezugnahme auf den Auftragnehmer gegenüber Dritten verwendet werden sollen, ist es dann richtig, dass eine Abänderung und Umgestaltung durch den Auftraggeber dann nicht erfolgen wird?

**Antwort:**

Der Auftraggeber ist in der Verwendung frei, siehe Nutzungsrechte.

**Frage:**

4. Für die Wertung der Angebotsqualität sind Wertungskriterien und ihre Gewichtung genannt. Keinen Hinweis enthalten die Vergabeunterlagen aber dazu, welche Angaben zum Nachweis der Qualität zu machen sind und nach welchem Maßstab diese Angaben bewertet werden. Wir möchten Ihnen ein zielgerichtetes Angebot formulieren, das auf die nach Ihrer Sicht wesentlichen Punkte eingeht. Daher bitten wir Sie um entsprechende Erläuterungen des erwarteten thematischen Angebotsinhalts und der Wertungsmaßstäbe.

**Antwort:**

Der Bieter stellt in seinem Angebot seine Überlegungen vor, wie er die in der Ausschreibung skizzierte Aufgaben bearbeiten könnte. Der Auftraggeber bewertet anhand der beschriebenen Zuschlagskriterien die erwartete Qualität des Bieters. Maßgeblich wird für den Auftraggeber dabei sein, ob die bisher politisch beschriebenen Ziele des Koalitionsvertrages aufgrund der Lösungsvorschläge des Bieters fachlich fundiert aufgearbeitet werden können. Es obliegt dem Bieter, geeignet Vorschläge im Angebot zu skizzieren die er als geeignet erachtet, damit der Auftraggeber die politischen Ziele zur Realisierung der Mobilitätsgarantie und des Mobilitätspasses mit der fachlichen Unterstützung des Auftragnehmers erreicht. Die genannten Zuschlagskriterien dienen zum Abgleich der Kompatibilität des Bieters mit der Erwartungshaltung des Auftraggebers und wird qualitativ bewertet.

**Frage:**

5. Eignungskriterien dürfen bei der Wertung von Angeboten nicht berücksichtigt werden. Um uns vor vergeblichem Aufwand bei Angreifbarkeit der Ausschreibung zu sichern, bitten wir um einen Hinweis, wie sichergestellt wird, dass die geforderten Nachweise zur Referenzen, Fachkenntnis und Leistungsfähigkeit nicht zu einer Eignungswertung führen

**Antwort:**

Die Wertung, besser die Entscheidung über die Eignung, ist unabhängig von der Wertung der Angebote. Es wird ausschließlich die hinsichtlich der Leistungserbringung eingebrachten Qualität gewertet.